VERORDNUNG (EWG) Nr. 2039/88 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 (2), insbesondere auf Artikel 70 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubenmost und Traubensaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (4), sind Drittländer, die in die Europäische Gemeinschaft Wein und Traubensaft in Behältnissen von höchstens vier Litern in einer Gesamtmenge von jährlich weniger als 1 000 Hektolitern ausführen, von der Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins befreit. Die Drittländer, denen diese Freistellung für ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft zugute kommt, sind in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 (5) der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/86 (6), aufgeführt. Indien hat die Freistellung beantragt und sich bereit erklärt, die diesbezüglichen Bedingungen einzuhalten. Es sollte deshalb in die Liste im Anhang V der genannten Verordnung aufgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 wird wie folgt ergänzt:

„— Indien".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 97.
(4) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(5) ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1986, S. 22.